

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 129. Ratssitzung vom 20. Januar 2021

3487. 2020/355

Weisung vom 26.08.2020:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Andreas Kirstein (AL): *Die Weisung geht auf eine Motion von Albert Leiser (FDP) und mir zurück, die am 6. September 2017 dem Stadtrat zur Umsetzung überwiesen wurde. Die Motion verlangte, die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) sowie die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) so anzupassen, dass die Finanzreserven von ERZ Abwasser und ERZ Abfall deutlich verringert werden und sich langfristig im Bereich von 40 bis 60 Millionen Franken bewegen. Die vorliegende Weisung und der Verordnungstext setzen den gemeinderätlichen Auftrag für den Bereich Abwasser um. Die Weisung zur Senkung der Abfallgebühren wird hoffentlich bald folgen. Mit dem Stand vom 31. Dezember 2019 zeigt sich ERZ Abwasser in folgender Ausgangslage. Die freien Reserven im Eigenkapital, das Spezialfinanzierungskonto Abwasser, belaufen sich auf 258 Millionen Franken. Die befristete Bonusaktion mit 100 Prozent Rabatt auf die Infrastrukturpreise seit 2018 zeigt leider nur beschränkt Wirkung. Die Reserven steigen weiter. Die Bonusaktion läuft per Ende 2021 aus. Die Vorlage umfasst zwei Teile. Einerseits ist es ein neues Gebührenmodell in einer Verordnung und andererseits eine befristete Gebührenreduktion auf sämtliche Abwassergebühren. Das neue Gebührenmodell fusst auf folgenden strukturellen Eckpfeilern. Die Verordnung über die Preise wird in eine Verordnung über die Gebühren umbenannt – das ist bedeutsam. Der Begriff Mengengebühr löst den Leistungspreis ab. Die Mengengebühr ist leistungsabhängig. Der Begriff Grundgebühr löst den Infrastrukturpreis ab. Das ist der fixe Preis pro Haushalt oder Betriebseinheit. Das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Mengengebühr bleibt mit 44,89 zu 55,11 Prozent nahezu gleich. Das Spezialfinanzierungskonto, die freie Reserve im Eigenkapital, wird bis ins Jahr 2029 mittels einer befristeten Gebührenreduktion von heute 258 Millionen Franken auf 40 bis 60 Millionen Franken abgebaut. Das ist zumindest die Hoffnung. Das Gebührenmodell wurde so ausgestaltet, dass sich die Reserven ab dem Jahr 2029 in der Bandbreite dieser 40 bis 60 Millionen Franken bewegen. Dem Inhalt nach steht das Modell auf folgenden Grundlagen. Die Unternehmen – das ist gerechtfertigt – werden durch tiefere Grundgebühren entlastet. Zu den Unternehmen gehören auch die städtischen*

Unternehmen und weitere Verwaltungen, die sich mit dieser Verordnung selbst entlasten. Es gibt neu einen Starkverschmutzerzuschlag für Unternehmen und die Grundgebühr für das Regenwasser wird gesenkt. Es gibt zudem einen höheren Rabatt für die Versickerung und einen Wegfall der Mengengebühr für die Regenwassernutzung. Beides stärkt den ökologischen Aspekt der Verordnung. Was ändert sich für Unternehmen und Verwaltungen konkret? Die Grundgebühr für Betriebseinheiten war im Vergleich zur Grundgebühr für Wohneinheiten bis jetzt zu hoch. Sie wird um 50 Prozent von 50 Franken auf 25 Franken pro Vollzeitäquivalent gesenkt. Dies führt zu Mindereinnahmen von rund 7 Millionen Franken pro Jahr. Bei der Mengengebühr wird der Zuschlag für Starkverschmutzer eingeführt. Das wiederum führt zu Mehreinnahmen von rund 900 000 Franken pro Jahr. Was ändert sich mit der ökologischen Ausrichtung? Heute wird die gewichtete Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenwasser um 60 Prozent reduziert, wenn das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft abgeleitet wird. Neu wird dieser Rabatt auf maximal 100 Prozent angehoben. Das führt zu Mindereinnahmen von zirka 200 000 Franken pro Jahr. Die Kosten der Ableitung des Regenwassers können auch mit einer Grundgebühr von 1,3 Franken pro Quadratmeter gedeckt werden. Bisher waren es 1,4 Franken pro Quadratmeter. Diese Senkung führt zu Mindereinnahmen von 1 Million Franken pro Jahr. Gefördert wird neben der Ableitung des Regenwassers insbesondere seine Nutzung. Die Regenwassernutzung zum Beispiel für die Toilettenspülung, Waschmaschinen oder die Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünungen wird mit dem heutigen Modell nicht belohnt. Mit dem neuen Gebührenmodell wird bei der Nutzung von Regenwasser nur noch die Grundgebühr in Rechnung gestellt und die Verrechnung der Mengengebühr fällt weg. Die Mindereinnahmen bei diesem Punkt sind allerdings geringfügig: 20 000 Franken pro Jahr. Wenn wir das neue Gebührenmodell über viele Jahre rechnen, dann zeigt sich damit, dass der langfristige Finanzbedarf von ERZ Abwasser gedeckt werden kann. Jährlich investiert ERZ Abwasser zirka 60 Millionen Franken. Das geschieht stetig und nicht in Sprüngen. Darum gibt es keinen Bedarf für eine Vorfinanzierung. Allerdings muss ich festhalten, dass der Bedarf an Abschreibungen und Zinszahlungen nicht zuletzt durch die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 kontinuierlich ansteigt. Wir rechnen ungefähr ab dem Jahr 2040 mit einem neuen stetigen Finanzbedarf unter 20 Millionen Franken pro Jahr. Allfällige Verluste aus der Betriebsrechnung werden über das Konto Spezialfinanzierung gedeckt. Freie Reserven auf dem Spezialfinanzierungskonto von 40 bis 60 Millionen Franken entsprechen damit rund 30 bis 50 Prozent der jährlichen Kosten. Es ist absolut vernünftig, wenn das als Eigenfinanzierungsgrad der Werke betrachtet wird. Zum Schluss kommen wir im Licht der vorherigen PUK-Debatte zum Filetstück der Weisung: zur befristeten Gebührenreduktion für die Jahre 2022 bis 2025. Die Gebührenreduktion beträgt unglaubliche 80 Prozent. Doch auch diese Reduktion wird nicht genügen. Für die Jahre 2026 bis 2029 wird der Stadtrat die Reduktion neu berechnen und so festlegen, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos sicher unter 60 Millionen Franken, aber nicht unter 40 Millionen Franken zu liegen kommt. Sollte aber im Jahr 2029 das Ziel eines Saldos, der unter 60 Millionen Franken liegt, immer noch nicht erreicht sein – was durchaus möglich ist – wird erneut eine Reduktion festgelegt. Modellrechnungen von ERZ zeigen, dass dies allenfalls bis ins Jahr 2040 notwendig sein könnte. Sie können sich errechnen, wie viel die Gebühren in den letzten Jahrzehnten alleine im Abwasserbereich über dem tatsächlichen Bedarf lagen, wenn man bis

ins Jahr 2040 auf einem vernünftigen neuen Gebührenmodell solch gewaltige Rabatte verrechnen muss. Sie fragen sich nun bestimmt, warum ERZ nicht für die ersten Jahre eine höhere Reduktion vorschlug, eine Reduktion um 90 Prozent oder der vollständige Erlass der Gebühren. Eigentlich, so glaube ich persönlich, wäre sogar eine Rückzahlung an die Gebührenzahlenden durchaus begründbar gewesen. In der Kommission gewichteten wir die Stetigkeit und das Vorsichtsprinzip bei der Gebührenfestsetzung zusammen mit ERZ höher. Auch macht es sich nicht gut, eine Gebühr einzuführen, die so gleich wieder erlassen wird. Mit einer langfristigen Gebührensenkung ist unserer Meinung nach mehr gedient. Ich schätze die Arbeit des Preisüberwachers sehr. In der vorliegenden Stellungnahme zu dieser Weisung griff er jedoch mehrfach daneben. Die Vorschläge des Preisüberwachers würden bis ins Jahr 2025 zu einem weiteren Anstieg der Reserven führen und sich erst im Jahr 2040 im Zielbereich der Motion bewegen – das kann nicht das Ziel sein. Ein schnellerer Abbau der Reserven ist nur mit einer temporären, massiven Gebührenreduktion zu erreichen. Der Stadtrat hält darum zurecht an seinem Vorschlag fest. Konfus argumentiert der Preisüberwacher im Bereich Mietrecht. Wenn er erstens die Nichtüberwälzung an die Mieterinnen und Mieter bei der Stadtratslösung beanstandet, gilt das gleichermassen für jede Tarifsenkung und ist deshalb per se unerheblich. Der Preisüberwacher übersieht zweitens, dass zirka 60 Prozent der Stadtzürcher Mieterinnen und Mieter die Abwassergebühren separat als Nebenkosten verrechnet erhalten und darum sehr wohl in den Genuss der Senkung kommen. Alle Mietverhältnisse mit dieser Regelung kommen in den Genuss. Allerdings ist das ausgerechnet bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich und bei den Genossenschaften nicht der Fall. Sie fahren bei den Nebenkosten ein «All inclusive»-Modell. Darum ist es nicht möglich, die Gebührensenkung entsprechend weiterzugeben. Das ist allerdings ein Problem, das der Hauseigentümerverband gemeinsam mit dem Mieterverband anzugehen hat. Ich fordere deshalb Albert Leiser (FDP) und Walter Angst (AL) auf, sich zusammenzusetzen und für ihre Mitglieder eine angepasste Praxis für die Gebührensenkung zu entwickeln, damit sie auch in diesem Fall bei den Direktbetroffenen und Direktzahlenden ankommt.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu bezahlen.
Kostendeckung	Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung: a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen; b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können. ² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
Begriffe	Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen. ² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- und/oder Teilzeitstellen verfügt.
	II. Grundgebühren
	A. Grundgebühren für Schmutzabwasser
Wohneinheit	Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen. ² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
Betriebseinheit a. Grundsatz	Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen. ² Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden. ³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

- b. besondere Fälle
- Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- ² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt.
- ³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
- ⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

- Vorübergehende Wasseranschlüsse
- Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser bezahlt werden.

B. Grundgebühr für Regenabwasser

- Bemessungskriterien
- Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser nach Art. 25 bestimmt sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.
- ² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

- Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke
- Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.
- ² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor nach Art. 12 um mehr als 0.30 unterschreitet.
- ³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.

- Gebührenreduktion bei Versickerung
- Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.
- ² Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage versickert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers

bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.

Gebührenreduktion
bei Einleitung in ein
Gewässer

Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.

Gewichtungsfaktoren

Art. 12 Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung wie folgt festgelegt:

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
E	Erholungszone	1.00*
F	Freihaltezone	1.00*
FP	Parkanlagen + Plätze	1.00*
I	Industriezone	0.70
IG I–III	Industriezone + Gewerbezone I II III	0.70
IHD	Industriezone mit Handels- und Dienstleistung	0.70
K0.4	Kernzone 0.4	0.40
K0.7	Kernzone 0.7	0.70
L	Landwirtschaftszone	1.00*
LK	Landwirtschaftszone Kommunal	1.00*
Oe 2–7	Zonen für öffentliche Bauten	0.40
QI	Quartierhaltungszone I	0.70
QII	Quartierhaltungszone II	0.45
QIII	Quartierhaltungszone III	0.70
R	Reservezone	1.00*
W2	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0.40
W4	viergeschossige Wohnzone	0.45
W4b	viergeschossige Wohnzone	0.45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0.45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0.70
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0.45
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0.70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0.70
	Unüberbaute Parzellen in den Zonen I, IG, IHD, K, Oe und W	0.15

* Als Bemessungsgrössen gelten die Gebäudegrundflächen und die zusätzlich befestigten Flächen.

Sonderfälle	<p>Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:</p> <p>a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00.</p> <p>b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.</p> <p>² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.</p> <p>³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.</p>
	<p>III. Mengengebühr</p>
Berechnung	<p>Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in m³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m³ gemäss Art. 26.</p>
Besondere Messeinrichtungen	<p>Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.</p>
Abzugsfähige Wassermenge	<p>Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen eine allfällige Messeinrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.</p> <p>³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.</p>
Vorübergehende Wasseranschlüsse	<p>Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 bezahlt werden.</p>
Reinabwasser	<p>Art. 18 Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. Für Reinabwassereinleitungen aus Brunnen der Stadt Zürich ist keine Mengengebühr zu entrichten.</p>
Regenabwassernutzung	<p>Art. 19 Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben; die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.</p>

IV. Starkverschmutzerzuschlag

Grundsatz	<p>Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr nach Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu bezahlen.</p> <p>² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.</p>																
Berechnung	<p>Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst}); b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot}); c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{tot}); d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS). <p>² Vom Total der Belastungsmengen nach Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro m³ Abwasser), die bereits mit dem Leistungspreis nach Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">530 g;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{tot}</td> <td style="text-align: right;">66 g;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{tot}</td> <td style="text-align: right;">11 g;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">265 g.</td> </tr> </table> <p>³ Für die verbleibenden Belastungsmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.90;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{tot}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.65;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{tot}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 14.50;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.05.</td> </tr> </table> <p>⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge nach Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>	a. CSB _{gelöst}	530 g;	b. N _{tot}	66 g;	c. P _{tot}	11 g;	d. GUS	265 g.	a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;	b. N _{tot}	Fr. 3.65;	c. P _{tot}	Fr. 14.50;	d. GUS	Fr. 1.05.
a. CSB _{gelöst}	530 g;																
b. N _{tot}	66 g;																
c. P _{tot}	11 g;																
d. GUS	265 g.																
a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;																
b. N _{tot}	Fr. 3.65;																
c. P _{tot}	Fr. 14.50;																
d. GUS	Fr. 1.05.																
Freigrenze	<p>Art. 22 Beläuft sich der nach Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.</p>																
Mitwirkungs- und Duldungspflichten	<p>Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen nach Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu. Im Verletzungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.</p> <p>² Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stunden-sammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.</p> <p>³ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.</p>																

- Qualitätssicherung Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und -externen Kontrollen wie folgt überprüft:
- Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Probenahmegefässe, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.
 - Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditieren Labors sichergestellt.
- ² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des jeweiligen Unternehmens.
- V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren**
- Grundgebühren Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bezahlen:
- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
 - die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, die eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist.
- ² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:
- für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. MWSt);
 - für eine Vollzeitäquivalente 1.00 einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. MWSt);
 - für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. MWSt) ab Bezug des Wasserzählers.
- ³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWSt).
- Mengengebühr Art. 26 Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁴ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je m³ (exklusive MWSt).
- Gebührenreduktion Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.
- ² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.
- ³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.

⁴ vom 23. September 2009, AS 724.100.



Besondere Fälle	Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.
Solidarität	Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.
Meldepflicht	Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen: a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten; d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler. ² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden: a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
Neubeurteilung	VI. Rechtsschutz Art. 31 Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ⁵ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁶ sowie nach den städtischen Vorschriften.
Aufhebung bisherigen Rechts	VII. Schlussbestimmungen Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen nach Art. 28 bleiben gültig.
Inkrafttreten	Art. 34 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.



11 / 11

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat